



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Richtlinien
zur Umsetzung der Integrativen Sonderschulung
im Kanton Graubünden

Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Zielgruppe und Kompetenzzentren der Sonderschulung	3
3. Abläufe und Zuständigkeiten	5
3.1 Allgemeiner Ablauf	5
3.2 Besonderheiten bei geistiger Behinderung	6
3.3 Besonderheiten bei Autismus	6
3.4 Besonderheiten bei Körperbehinderung	6
3.5 Besonderheiten bei Sinnesbehinderung	6
3.6 Besonderheiten bei Sprachbehinderung	6
3.7 Besonderheiten bei Mehrfachbehinderungen	6
4. Abklärungen	7
5. Abklärungsberichte, Erst- und Verlängerungsanträge	7
6. Abschluss der Integrativen Sonderschulung	7
7. Fachliche Begleitung bei Integrativer Sonderschulung	8
8. Förderstruktur	9
9. Zuständigkeiten bei der Durchführung der Integrierten Sonderschulung	9
10. Zusammenarbeit zwischen Institution und übrigen Beteiligten	10
11. Standortbestimmungen	10
12. Zeugnis / Lernbericht	11
13. Aus- und Weiterbildung	11
14. Finanzierung	11
Abkürzungsverzeichnis	12
ANHANG 1	13
Stellenbeschreibung für die Fachperson Schulische Heilpädagogik	13
ANHANG 2	15
Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der Regelklassenlehrperson und der Fachperson in Schulischer Heilpädagogik	15
ANHANG 3	19
Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kompetenzzentrum der Sonderschulung	19

1. Ausgangslage

Die Sonderschulung im Kanton Graubünden ist in gesetzlicher Hinsicht im kantonalen Behindertengesetz und konzeptionell im Sonderpädagogischen Konzept (Sonderschulungskonzept) Graubünden vom März 2007 geregelt. Laut Art. 4 des Behindertengesetzes erfolgt sie in Heimen, besonderen Schulabteilungen, in der Volksschule oder in Familien. Bei der Durchführung von Sonderschulunterricht in der Volksschule oder im Kindergarten ist die Rede von Integrativer Sonderschulung, bei der Förderung in Heimen, besonderen Schulabteilungen oder in Familien wird von interner oder externer Sonderschulung gesprochen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz), Art. 20 „Besondere Bestimmungen für die Kantone“, fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Gelingende Integrative Sonderschulung ist das Ergebnis eines intensiven Zusammenwirkens von vielen Beteiligten. Eine klare Organisation dient der pädagogischen und therapeutischen Arbeit. Die vorliegenden Richtlinien zur Umsetzung der Integrativen Sonderschulung im Kanton Graubünden zeigen die Regelungen, Zuständigkeiten und Abläufe.

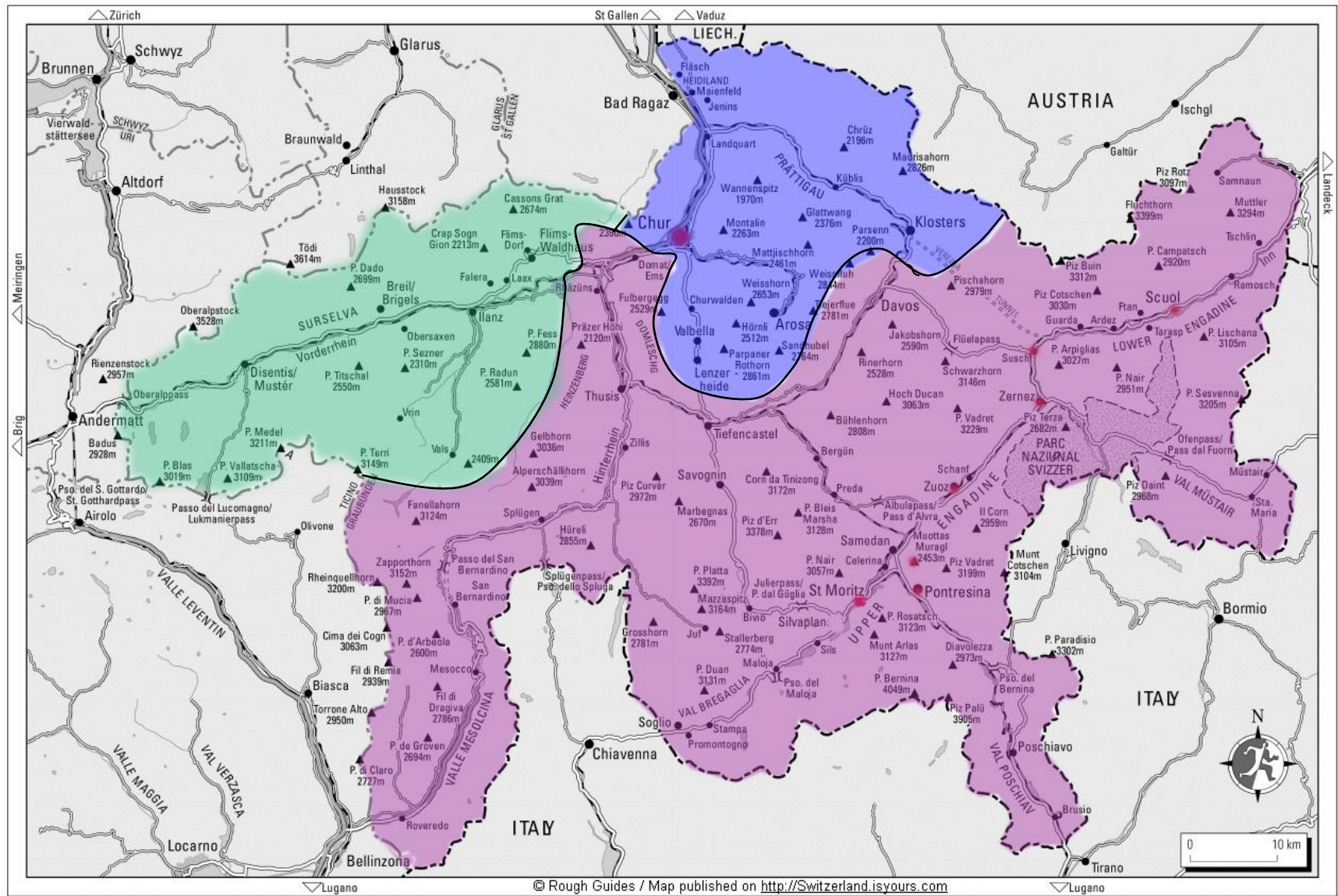
Abklärende Instanzen für Massnahmen der Sonderschulung sind der Schulpsychologische Dienst (SpD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD), der Heilpädagogische Dienst (HPD), Logopädinnen und Ärzte. Als abschliessende Abklärungs- und Antragsinstanz fungiert der SpD. Der Bereich Sonderschulung und Integration (BSI) beim Amt für Volksschule und Sport (AVS) prüft die Berichte und Anträge und erlässt bei positiver Beurteilung die Sonderschulverfügungen.

2. Zielgruppe und Kompetenzzentren der Sonderschulung

Um Kindern mit geistiger Behinderung, Autismus, Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, Sprachbehinderung oder Mehrfachbehinderung eine Förderung im öffentlichen Kindergarten oder in der Volksschule zu ermöglichen, bieten folgende Kompetenzzentren der Sonderschulung (KS) auch Integrative Sonderschulung und fachliche Begleitung an:

- Casa Depuoz Trun
- Schulheim Chur
- Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik, Rothenbrunnen

Die Einzugsgebiete der KS präsentieren sich wie folgt:



Quelle: Sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) Graubünden vom März 2007, S. 58

3. Abläufe und Zuständigkeiten

Die Abläufe und Zuständigkeiten sind bei allen Behinderungsarten vergleichbar. Sie orientieren sich deshalb an nachstehendem Schema. Abweichungen und Präzisierungen sind in den Kapiteln über die Besonderheiten der einzelnen Behinderungsarten ersichtlich.

3.1 Allgemeiner Ablauf

	Zuständigkeit	Aufgaben	Termine
1.	Eltern	Melden ihr Kind mit Behinderung bei einer abklärenden Instanz an.	* bis Mitte Oktober
2.	Abklärende Instanz (SpD, KJPD, Logopädin, HPD, Arzt)	Klärt die Frage der Sonderschulbedürftigkeit, bespricht das Vorgehen in der Regel mit der Regionalstelle des SpD und sendet den Bericht mit Empfehlung und Begründung an die zuständige Regionalstelle des SpD.	
3.	SpD	Informiert das KS über die eventuell bevorstehende Integrative Sonderschulung (ISS).	* bis Ende Kalenderjahr
4.	SpD	Regionalstelle des SpD klärt die anstehenden Fragen, insbesondere die Art der Sonderschulung mit folgenden Beteiligten: <ul style="list-style-type: none"> – Umfeld des Kindes – KS – Schulbehörden – Schule 	
5.	KS	Sucht die erforderliche Fachperson für Schulische Heilpädagogik bzw. die Fachpersonen zur Umsetzung der ISS.	
6.	KS und SpD	Bereiten die ISS in Zusammenarbeit mit den Beteiligten vor. Sie klären den Förderbedarf und legen die durch die Fachperson SHP oder andere Fachpersonen zu erbringenden Leistungen fest (z.B. Anzahl Lektionen). Eine allfällige Reduktion der Lektionszahl des Kindes wird auf Antrag des Schulrates durch das zuständige Schul- und Kindergarteninspektorat (SK-I) bewilligt.	
7.	KS	Das KS stellt die erforderlichen Lehr- und Fachpersonen an.	
8.	SpD	Nach erfolgter Abklärung, Planung und Konkretisierung reicht die zuständige Regionalstelle des SpD den vollständigen Bericht und Antrag für die ISS via Leitung SpD an das AVS/BSI ein.	bis Mitte Mai
9.	AVS/BSI	Prüft den Bericht und Antrag und erlässt im positiven Fall eine Sonderschulverfügung.	
10.	Lehr-/Fachpersonen an Kindergarten und Regelschule	Realisieren die ISS unter der Verantwortung der zuständigen Schulträgerschaft und des KS.	

* Eine frühzeitige Anmeldung ist für eine Integration auf Beginn des Schuljahres von zentraler Bedeutung.

3.2 Besonderheiten bei geistiger Behinderung

Integrative Sonderschulung erfolgt am häufigsten bei Kindern mit geistiger Behinderung (Intelligenzminderung nach ICD 10). In der Regel werden diese Kinder von Fachpersonen aus dem Bereich Schulische Heilpädagogik (SHP) begleitet.

3.3 Besonderheiten bei Autismus

Bei ISS von Kindern mit Autismus erteilen die Fachpersonen aus dem Bereich SHP in der Regel den Sonderschulunterricht. Als Assistenzpersonen (Schulassistenten) kommen auch andere geeignete Begleitpersonen in Betracht (z.B. Fachpersonen aus den Bereichen Sozial- oder Gesundheitswesen).

3.4 Besonderheiten bei Körperbehinderung

Bei ISS von Kindern mit Körperbehinderungen erteilen die Fachpersonen aus dem Bereich SHP in der Regel den Sonderschulunterricht. Als Assistenzpersonen (Schulassistenten) kommen auch andere geeignete Begleitpersonen in Betracht (z.B. Fachpersonen aus den Bereichen Sozial- oder Gesundheitswesen).

3.5 Besonderheiten bei Sinnesbehinderung

Im Falle von Sinnesbehinderung erteilen die Fachpersonen der SHP in der Regel den Sonderschulunterricht. In den Bereichen Sehschädigung und Hörbehinderung arbeiten sie mit den Fachpersonen des HPD zusammen. Im Bedarfsfall nutzen die KS auch Angebote anderer Fachstellen, beispielsweise aus den Bereichen Gebärdensprache oder Mobilitätstraining.

3.6 Besonderheiten bei Sprachbehinderung

Bei Kindern mit schwerer Sprachbehinderung steht die Logopädin im Zentrum der therapeutischen und allenfalls auch der pädagogischen Tätigkeit. Entsprechend spielt sie bereits bei der Abklärung, Berichterstattung und Antragsstellung zusammen mit der Regionallogopädin eine zentrale Rolle.

Pro Woche können 4 bis 6 Einheiten Logopädie angeboten werden. Diese finden als Einzelstunden oder in Kleingruppen ausserhalb oder innerhalb der Klasse statt.

Bei Fällen, in denen zusätzliche Schwierigkeiten vorliegen (z.B. Lernbehinderung), trifft die zuständige Regionalstelle des SpD zusätzliche Abklärungen. Im Bedarfsfall beantragt sie weitere Unterstützungsmassnahmen (z.B. Begleitung durch eine Fachperson der SHP).

3.7 Besonderheiten bei Mehrfachbehinderungen

Bei Mehrfachbehinderungen gelangen obige Ausführungen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abklärungen

Die Funktion der formellen Anlauf- bzw. Abklärungsstelle für die ISS liegt bei der zuständigen Regionalstelle des SpD. Gemäss Kapitel 3.1 Ziffer 4 klärt diese mit den Beteiligten die Art der Sonderschulung. Im Rahmen der Abklärungen erhält auch die zuständige Gemeindebehörde Gelegenheit, sich zur Frage der ISS zu äussern. Es werden Lösungen in gegenseitigem Einvernehmen angestrebt.

Die ISS setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den KS und allen übrigen Beteiligten voraus. Offene Fragen werden deshalb mit den Beteiligten besprochen.

5. Abklärungsberichte, Erst- und Verlängerungsanträge

Die Einleitung von Massnahmen der Sonderschulung erfolgt durchwegs durch den Antrag des SpD, der Erlass einer Sonderschulverfügung durch den Entscheid des AVS/BSI. Bei anstehenden Verlängerungen sendet das KS einen Bericht an die Regionalstelle des SpD. Dieser Bericht enthält neben den administrativen Angaben Aussagen zu den erreichten Förderzielen, zum aktuellen Förderbedarf und zur zukünftigen Zielausrichtung. Im Weiteren enthält er eine Empfehlung (Stellungnahme) zur weiteren Sonderschulung des Kindes.

Ende Kalenderjahr orientiert das KS die zuständige Regionalstelle des SpD über die Ende Schuljahr ablaufenden Sonderschulverfügungen. Bei der Klärung der Frage nach einer allfälligen Verlängerung bzw. nach dem Abschluss der Massnahmen liegt die Fallführung punktuell bei der Regionalstelle des SpD. Die Klärung erfolgt unter Einbezug der Beteiligten.

6. Abschluss der Integrativen Sonderschulung

Bei vorzeitiger Beendigung der ISS verpflichtet sich das KS, das Kind mit Behinderung selber weiter zu fördern (im Externat oder Internat) oder zusammen mit den Beteiligten für eine andere adäquate Schulungsmöglichkeit besorgt zu sein (z.B. Reintegration in die Regelschule). Üblicherweise erfolgt der Übertritt auf Beginn des nächsten Schuljahres. Die Fallführung obliegt in solchen Fällen punktuell bei der Regionalstelle des SpD. Sie wird vom KS entsprechend orientiert und dokumentiert und orientiert ihrerseits bei vorzeitiger Beendigung der Integrativen Sonderschulung schriftlich direkt das AVS/BSI.

Nach der obligatorischen Schulzeit steht dem integrativ geschulten Kind ein Übertritt in die Berufswahlklasse des KS offen. Es wird vorausgesetzt, dass die IV-Berufsberatung (IV-BB) zuvor die fehlende Berufswahlreife schriftlich bestätigt.

Zur Prüfung der Berufswahlreife und Klärung einer allfälligen weiteren Sonderschulung sind folgende Schritte notwendig:

Im letzten Quartal des Kalenderjahres erstellt das KS eine Liste der Jugendlichen im 8. Schuljahr und reicht sie der IV-BB ein. Dieser Liste werden wenn immer möglich beigelegt:

- die Anmeldung der Eltern für die IV-BB
- sämtliche Unterlagen des KS (Schulbericht, Antragsformular AVS)

Die IV-BB klärt darauf die Frage, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für eine Beratung durch die IV gegeben sind. Besteht ein versicherungsmässiger Anspruch für Beratung, prüft die IV-BB die Frage der beruflichen Eingliederbarkeit. Falls die IV-BB feststellt, dass keine Berufswahlreife vorliegt, kann sie eine Sonderschulverlängerung um ein bis zwei Jahre (10. und 11. Schuljahr) empfehlen. Die formelle Antragstellung obliegt dem SpD.

7. Fachliche Begleitung bei Integrativer Sonderschulung

Die ISS erfolgt im Rahmen der Schul- und Behindertengesetzgebung. Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung stellt das KS ein individuell auf das Kind und seine Situation abgestimmtes sonderpädagogisches Angebot zur Verfügung. Bei leichter Behinderung können bis zu 8, bei mittlerer Behinderung bis zu 10 und bei schwerer Behinderung bis zu 12 Lektionen pro Woche eingesetzt werden. In begründeten Fällen kann das Departement auf Gesuch hin Abweichungen bewilligen. Ebenfalls wird das therapeutische und bei Bedarf das pflegerische oder das Assistenzangebot bereitgestellt. Die KS können bei Bedarf in eigener Kompetenz bis zu 3 Lektionen Logopädie oder Psychomotoriktherapie pro Woche und Kind einrichten. Für die Transportkosten gelten die Vorgaben des AVS. Das Angebot an pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ist mit dem Angebot im KS vergleichbar.

8. Förderstruktur

Im Falle von ISS besucht ein Kind mit Behinderung in der Wohngemeinde den Kindergarten oder die Regelklasse. Der Regelkindergarten bzw. die Regelschule und das KS tragen für die ISS gemeinsam die Verantwortung. Das Kind wird stundenweise durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson bzw. eine entsprechende Fachperson begleitet und gefördert (vgl. Punkte 3.2 – 3.7). Die Förderung kann je nach Situation innerhalb und/oder ausserhalb des Klassenraumes stattfinden. Die Kinder können auch zu einer Gruppe zusammengefasst werden oder zu einem gewissen Teil das KS besuchen.

Bei Bedarf kommt auch eine Mischform zwischen integrativer und separativer Sonderschulung in Betracht.

Die Integrative Sonderschulung in separativen Kleinklassen ist gemäss Praxis und den geltenden Weisungen nicht möglich. In Einführungsklassen wird die ISS in der Regel nicht angeboten.

Die behandelnde Logopädin bleibt als Mitarbeiterin ihres Arbeitgebers oder als Selbstständigerwerbende tätig. Das KS erarbeitet bezüglich ihrer Tätigkeit eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Arbeitgeber der Logopädin oder der selbstständigerwerbenden Logopädin. Es administriert in der Folge die anfallenden Kosten.

9. Zuständigkeiten bei der Durchführung der Integrierten Sonderschulung

Die Kindergarten- und Regelklassenlehrperson (RKL) trägt die Gesamtverantwortung für ihre ganze Klasse, d.h. auch für das Kind mit Behinderung. Die Fachperson SHP ist in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin resp. der RKL für die Förderplanung des Kindes mit Behinderung und deren Umsetzung verantwortlich.

Die Stundenplanung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der RKL und der Fachperson SHP. Stundenplananpassungen für das einzelne Kind oder eine Klasse bedürfen der Zustimmung durch das SK-I.

Das KS gewährleistet die Begleitung und Unterstützung der Lehrpersonen in Kindergarten und Schule in sonderpädagogischen Fragestellungen.

Der HPD oder der SpD sowie das SK-I können bei Bedarf je nach Fragestellung beigezogen werden.

10. Zusammenarbeit zwischen Institution und übrigen Beteiligten

Bei einer ISS können mehrere Personen und Instanzen beteiligt sein:

- Eltern des Kindes mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertretung
- Vertretung der KS
- Kindergärtnerin / RKL
- Fachperson für SHP
- Therapeutische Fachpersonen (z.B. Logopädin, Psychomotorik-Therapeutin)
- Schulrat/Schulleitung
- SpD
- HPD
- KJPD
- Arzt
- SK-I
- AVS/BSI
- IV-BB
- IV-Stelle Graubünden (Medizinische Massnahmen und Hilfsmittel)

Für Kinder, bei denen eine Integrative Sonderschulung realisiert wird, erstellt das KS eine Liste der Personen und Instanzen, die daran beteiligt sind oder die durch das Protokoll zur Standortbestimmung über die aktuelle Situation zu informieren sind.

11. Standortbestimmungen

Mindestens zweimal pro Schuljahr finden unter der fachlichen Leitung der von den KS festgelegten Verantwortlichen Standortbestimmungen statt. Inhaltliche Themen sind: aktueller Stand des Kindes, Förderziele, Klärung offener Fragen, zukünftige Ausrichtung der Förderung.

Zu den Standortbestimmungen laden die Verantwortlichen des KS unter den Aspekten des sorgfältigen Umgangs mit den zeitlichen Ressourcen sowie der speditiven Zusammenarbeit in der Regel jeweils folgende Personen ein: Eltern/Erziehungsverantwortliche, klassenverantwortliche Lehrperson, Fachperson für SHP, Assistenz- und Begleitpersonen, Therapeutinnen, Schulleitung/Schulrat. Die involvierten Fachlehrpersonen lassen ihre Anliegen via klassenverantwortliche Lehrperson einfließen. Die zuständige Regionalstelle des SpD, die zuständige Person des SK-I oder allfällig involvierte Mitarbeitende des HPD oder Ärzte etc. können bei Bedarf ebenfalls zu Standortbestim-

mungen eingeladen werden. Bei anstehenden Fragen bezüglich der Weiterführung von ISS nimmt die Regionalstelle des SpD an den Standortbestimmungen in der Regel teil. Alle Beteiligten werden vom KS mittels Protokoll über das Ergebnis orientiert. Im Protokoll werden alle Anwesenden aufgeführt. Mit dem Protokoll wird ausserdem geklärt, wessen Anwesenheit bei der nächsten Standortbestimmung voraussichtlich vordringlich notwendig sein wird.

12. Zeugnis / Lernbericht

Auf Ende des Schuljahres verfasst die Fachperson für Schulische Heilpädagogik in jedem Fall einen ausführlichen Lernbericht. Dafür wird das offizielle Formular „Zeugnis Sonderschule“ des Kantons Graubünden verwendet.

Wenn es sinnvoll ist, wird zusätzlich ein Notenzeugnis durch die klassenverantwortliche Lehrperson ausgestellt. Dies erfolgt auf dem entsprechenden offiziellen Formular „Zeugnis Sonderschule“ des Kantons Graubünden.

Über die Form der Zeugnisabgabe entscheidet das zuständige KS. Bei Bedarf nimmt er Rücksprache mit dem SK-I.

13. Aus- und Weiterbildung

Bezüglich der Ausbildung der sonderpädagogischen Fachpersonen gelangt Departementsverfügung Nr. 268 vom 28. Mai 2009 zur Anwendung.

Im Rahmen des der Institution zustehenden Weiterbildungskredites kann das KS bedarfsorientierte Weiterbildungen oder Fachberatung organisieren und finanzieren.

Mindestens einmal pro Jahr findet unter der Leitung des KS ein Erfahrungsaustausch mit allen sonderpädagogischen Lehrpersonen statt, die in der ISS arbeiten. Dieses Treffen kann in Zusammenarbeit mit anderen KS durchgeführt werden.

14. Finanzierung

Bei der Finanzierung der integrativen Sonderschulung gelten vergleichbare Grundregeln wie im KS.

Spezielle behinderungsbedingte Anschaffungen erfolgen über das KS. Es klärt und regelt auch deren Finanzierung.

Die Kosten für das Verbrauchsmaterial wie Papier, Bastelmaterial etc. werden von der lokalen oder regionalen Schulträgerschaft getragen.

Abkürzungsverzeichnis

AVS/BSI	Amt für Volksschule und Sport / Bereich Sonderschulung und Integration
HPD	Heilpädagogischer Dienst
ISS	Integrative Sonderschulung
IV-BB	Invalidenversicherung-Berufsberatung
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KS	Kompetenzzentrum der Sonderschulung
RKL	Regelklassenlehrperson
SHP	Schulische Heilpädagogik
SK-I	Schul- und Kindergarteninspektorat
SpD	Schulpsychologischer Dienst

ANHANG 1

Stellenbeschreibung für die Fachperson Schulische Heilpädagogik

Aufgaben

Die Fachperson SHP hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und regelmässige Überprüfung von detaillierten Förderplänen. Die schriftliche Fassung der Förderplanung mit den Zielsetzungen ist dem KS bis spätestens vor der ersten Standortbestimmung abzugeben.
- Planung und Durchführung des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Anpassung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, auch für die unbegleiteten Lektionen
- Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit gemäss Absprache
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit im Unterricht der Regelklasse
- Darstellung der Förderergebnisse und -ziele anlässlich der Standortbestimmungen
- Zusätzliche fallbezogene Besprechungen nach Bedarf
- Bei Bedarf Durchführung von Elterngesprächen
- Verfassen des Schulberichts zuhanden der Eltern und des KS
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei Bedarf
- Führung der notwendigen Akten
- Besuch von Weiterbildungen
- Teilnahme an internen Weiterbildungen und Veranstaltungen des KS

Administration

Die Handhabung der administrativen Aufgaben (Stundenplan, Präsenzkontrolle, Weitergabe von Informationen etc.) regelt das KS.

Anstellungsbedingungen

Grundsätzlich gelten für die Fachpersonen SHP in der ISS die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die im KS tätigen Lehrpersonen.

Spezielle Regelungen sind:

- Die Besprechungszeiten der sonderpädagogischen Lehrperson mit der RKL / Kindergärtnerin sowie weiteren an der Integration Beteiligten gehören mit zum Auftrag und werden nicht speziell abgegolten.
- Die Fahrzeit vom Wohnort der Fachperson SHP zum Schulort wird mit einem Stundenlohn (Jahreslohn / 1959 Jahresarbeitsstunden) abgegolten; Eine Sockelfahrzeit von 15 Minuten pro Tag geht zulasten der Fachperson SHP.
- Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den kantonalen Ansätzen; eine Sockeldistanz von 10 km pro Arbeitstag geht zulasten der Fachperson SHP.
- Bei Abweichungen der Ferienzeit von Wohn- und Arbeitsort können pro Schuljahr maximal zwei Wochen unbezahlter Urlaub beantragt werden. Der Antrag ist zwei Monate im Voraus an die zuständige Person des KS zu stellen.
- Bei Abwesenheit der Fachperson SHP besucht das betreute Kind die unbegleiteten Stunden wie üblich und die begleiteten Stunden nach Absprache mit der RKL.
- Der Fachperson SHP steht ein Budget für kleinere Anschaffungen im Zusammenhang mit der ISS zur Verfügung.
- Für grössere Anschaffungen ist bei der Leitung des Kompetenzzentrums ein Kredit einzuholen.

ANHANG 2

Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der Regelklassenlehrperson und der Fachperson in Schulischer Heilpädagogik

Aufgaben der Regelklassenlehrperson

Die wichtigsten Aufgaben der RKL sind:

- Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche integrativ geschult werden
- Adäquate Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts in der Regelklasse
- Zusammenarbeit mit den an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der integrierten Schülerinnen und Schüler
- Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung der betroffenen Kinder
- Unterstützung der integriert geschulten Kinder im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse
- Weitergabe von Informationen, die die Klasse betreffen, an alle Eltern

Aufgaben der Fachperson Schulische Heilpädagogik

Die Fachperson SHP hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und regelmässige Überprüfung von detaillierten Förderplänen. Die schriftliche Fassung der Förderplanung mit den Zielsetzungen ist dem KS bis spätestens vor der ersten Standortbestimmung abzugeben.
- Planung und Durchführung des konkreten Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Anpassung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien
- Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit gemäss Absprache
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit im Unterricht der Regelklasse
- Vorstellung der Förderergebnisse und -ziele anlässlich der Standortbestimmungen
- Zusätzliche fallbezogene Besprechungen nach Bedarf
- Bei Bedarf Durchführung von Elterngesprächen
- Verfassen des Schulberichts zuhanden der Eltern und des KS
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei Bedarf
- Führung der notwendigen Akten
- Besuch von Weiterbildungen
- Teilnahme an internen Weiterbildungen und Veranstaltungen des KS

Stundenplanung

Wann die sonderpädagogisch begleiteten Stunden stattfinden, legen die RKL und die Fachperson SHP gemeinsam fest. Diese Stunden sollen wenn möglich auf mehrere Tage verteilt werden.

Der Stundenplan wird dem KS bis Mitte Juni zugestellt und durch dieses genehmigt. Bei Änderungen ist das KS durch die Fachperson SHP zu informieren.

Förderung des Kindes

Die Förderung des integriert geschulten Kindes orientiert sich einerseits am Lehrplan der Regelschule und andererseits an den individuellen Möglichkeiten des betroffenen Kindes. Für Kinder in der Integrativen Sonderschulung besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Erreichung der Lehrplanziele.

Die Fachperson SHP ist in Zusammenarbeit mit der RKL für die Umsetzung der Förderplanung zuständig. Die Hauptverantwortung für die Anpassung der Förderplanung trägt die Fachperson SHP.

Die RKL stellt ihre Unterrichtsvorbereitungen rechtzeitig der Fachperson SHP zur Verfügung, damit die für das integrierte Kind notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können oder ein Alternativprogramm bereitgestellt werden kann.

Für die nicht durch die Fachperson SHP begleiteten Lektionen stellt diese wenn nötig Arbeitsmaterialien für das integrierte Kind bereit. Bei Bedarf besorgt sie die notwendigen Anpassungen oder stellt alternatives Arbeitsmaterial für das integrierte Kind bereit.

Treten Fragen oder Probleme bei der Förderung des Kindes auf, kann die für die Integration verantwortliche Person des KS beigezogen werden.

Arbeitsform

Die sonderpädagogische Förderung des Kindes kann innerhalb oder ausserhalb des Schulzimmers einzeln oder in Gruppen erfolgen. Dabei ist dem Integrationsgedanken besonders Rechnung zu tragen. Die RKL und die Fachperson SHP können im Team-Teaching oder auch im Rollentausch unterrichten. Die Eltern der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse werden in geeigneter Weise über diese spezielle Zusammenarbeit informiert.

Zusammenarbeit

Die RKL und die Fachperson SHP besprechen sich regelmässig. Treten Probleme betreffend Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen auf, kann je nach Fragestellung die verantwortliche Person des KS, die Schulleitung der Regelschule, der Schulrat, der SpD oder das SK-I beigezogen werden.

Für die Elternkontakte und die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten betreffend die Kinder mit Behinderungen ist in erster Linie die Fachperson SHP verantwortlich.

Die Standortbestimmungen mit den Beteiligten, welche mindestens zweimal pro Schuljahr stattfinden, werden vom KS organisiert und geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt.

Krankheit

Ist das integrierte Kind krank, steht die Fachperson SHP der Klasse zur Verfügung. Bei längerer Abwesenheit des Kindes entscheidet das KS über den Einsatz der Fachperson SHP.

Ist die Fachperson SHP krank, obliegt es der RKL, die in der gegebenen Situation für das Kind und die Klasse bestmögliche Lösung zu realisieren.

Ist die RKL krank, hat das Kind in der Regel die sonderpädagogisch begleiteten Stunden zu besuchen.

Bei Krankheit der Fachperson SHP resp. bei längerer Krankheit des Kindes ist dem KS Meldung zu erstatten.

Berichte / Zeugnis

Die Fachperson SHP erstellt jeweils auf Ende des Schul-/Kindergartenjahres einen ausführlichen Lernbericht. Dazu wird das offizielle Formular des Kantons „Zeugnis Sonderschule“ verwendet. Die RKL gibt der Fachperson SHP einen Bericht zu den unbegleiteten Lektionen ab. Dieser wird in den Lernbericht der Fachperson SHP integriert.

Wenn es sinnvoll scheint, wird dem integrativ geschulten Kind zusätzlich ein Sonder-schulzeugnis mit Noten abgegeben. Dafür ist die RKL zuständig. Spezielle Regelungen bedürfen der Zustimmung des SK-I.

Ort / Datum:

Regelklassenlehrperson / Kindergärtnerin:

ANHANG 3

Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kompetenzzentrum der Sonderschulung

Wenn eine schulische Integration eines Kindes mit Behinderung in den öffentlichen Kindergarten oder die Volksschule zustande kommt, bedingt dies eine gute Zusammenarbeit zwischen dem SpD, dem KS und den zuständigen Organen der Schulträgerschaft.

Die Regionalstelle des SpD eruiert mit den Beteiligten jeweils die Bedürfnisse, die Art und den Umfang an sonderpädagogischer Begleitung und stellt via Leitung SpD Antrag auf ISS. Die Leitung SpD reicht beim AVS/BSI einen Antrag ein.

Das Kompetenzzentrum sucht und stellt für die Förderung des Kindes mit Behinderung die Fachperson SHP sowie andere Fach- und Begleitpersonen an. Wo sinnvoll und möglich werden Kombinationen mit Integrierten Kleinklassen realisiert.

Eine positive Grundhaltung und ein positiver Entscheid der zuständigen Schulbehörde sowie positive Einstellungen bei den betroffenen Lehrpersonen tragen wesentlich zum Gelingen einer Integration bei.

Eine Integration in traditionellen Kleinklassen ist nicht möglich. Ebenso ist von einer Integration in die Einführungsklasse in der Regel abzusehen.

Die Kosten für die ISS werden vom Kanton finanziert. Die Gemeinde bezahlt den Sonderschulbeitrag pro begleiteten Schultag.

Das KS empfiehlt eine Entschädigung der Besprechungszeit der RKL durch die Schulgemeinde. Diese Besprechungszeit wird vom Kanton via KS nicht mitfinanziert.

Entschädigung Besprechungszeit:

.....

Für Einzelförderung des integrierten Kindes resp. Arbeiten in einer Kleingruppe stellt die Schulträgerschaft im Schulhaus auf eigene Kosten einen geeigneten Zusatzraum zur Verfügung.

Das Verbrauchsmaterial wird auch für das integrierte Kind von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Spezielle Lehrmittel oder Mobilien werden vom KS resp. von der IV zur Verfügung gestellt.

Die Regionalstelle des SpD legt in Absprache mit allen Beteiligten den Förder- und Therapiebedarf fest. Das KS ist zusammen mit den Eltern und/oder der Schule für die Organisation der notwendigen Massnahmen besorgt.

Pro Schuljahr finden mindestens 2 Standortgespräche unter der Leitung des KS statt, an welche auch eine Vertretung der Schulbehörde eingeladen wird. Anlässlich dieser Gespräche wird jeweils auch über die Weiterführung resp. den Abbruch der Integration befunden. Bei offenen Fragen oder Klärungsbedarf im Rahmen der Verlängerung der Massnahmen obliegt die Fallführung punktuell der zuständigen Regionalstelle des SpD.

Bei unmittelbar auftretenden, gravierenden Schwierigkeiten klärt das KS mit den Beteiligten die Situation. Im Sinne einer Sofortmassnahme kann das KS zusammen mit der Regionalstelle des SpD, den Schulbehörden und dem SK-I das integrierte Kind mittels eines gemeinsamen Beschlusses kurzfristig ganz oder teilweise vom Schulunterricht dispensieren. Die längerfristigen Massnahmen werden ebenfalls in der aufgezeigten Zusammensetzung geklärt. Es versteht sich, dass die Erziehungsberechtigten in die Meinungsbildung einbezogen werden.

Das KS ist im Falle eines Abbruchs der Integration für die Organisation eines schulischen Anschlussangebotes für das Kind besorgt. Das KS ist verpflichtet, für Kinder mit einer geistigen Behinderung einen Schulplatz im KS bereitzustellen.

Ort / Datum:,

Für die Gemeinde:

Für das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta: